

Republik und der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verkehrswesens, unterzeichnet in Berlin am 16. Juli 1971, zu festigen und zu erweitern, übereingekommen, dieses Abkommen zu schließen.

Zu diesem Zweck haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Otto A r n d t
Minister für Verkehrswesen

die Regierung der Volksrepublik Polen
Mieczyslaw Z a j f r y d
Minister für Verkehrswesen

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

(1) Die Grenzübergangsstellen einschließlich der zugelassenen Verkehrsarten werden zwischen den Abkommenspartnern gesondert vereinbart.

(2) Auf jeder Grenzübergangsstelle ist ein Grenzbahnhof als Übergabebahnhof festzulegen. Die Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner können jedoch, soweit für die reibungslose Durchführung des Eisenbahnverkehrs erforderlich, auf einer Grenzübergangsstelle zwei Übergabebahnhöfe bestimmen.

(3) Die Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner legen in den Vereinbarungen zur Durchführung dieses Abkommens die Grenzbahnhöfe und Übergabebahnhöfe für die einzelnen Grenzübergangsstellen fest.

(4) Der Übergabebahnhof ist der Bahnhof, in dem die Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner die Übergabe- und Übernahmetätigkeiten gemeinsam durchführen.

(5) Als Grenzstreckenabschnitt wird in diesem Abkommen der Streckenabschnitt zwischen der Staatsgrenze und dem Übergabebahnhof verstanden.

Artikel 2

(1) Zur Verbesserung der Abfertigung des Eisenbahnverkehrs werden die Abkommenspartner auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik und auf dem Territorium der Volksrepublik Polen Übergabebahnhöfe mit gemeinsamen Kontrollbereichen einrichten.

(2) Die Einzelheiten für die Einrichtung dieser Übergabebahnhöfe sowie für die betriebliche und verkehrliche einschließlich expeditionelle Abwicklung und das Zusammenwirken aller Organe und Institutionen auf diesen Bahnhöfen werden durch die zuständigen Organe beider Abkommenspartner in besonderen Vereinbarungen geregelt.

Artikel 3

(1) Die zuständigen Organe der Abkommenspartner sind auf ihrem Territorium für die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung auf den Grenzbahnhöfen und auf den Eisenbahnstrecken zwischen diesen Bahnhöfen verantwortlich.

(2) In Zügen, die zwischen den Grenzbahnhöfen verkehren, üben die Zugpersonale die Eisenbahnaufsicht

aus. Die zuständigen Organe gewähren ihnen die zur Ausübung ihrer Tätigkeit notwendige Hilfe.

Artikel 4

(1) Die Abkommenspartner sind berechtigt, die zur Ausübung der Übergabe- und Übernahmetätigkeiten notwendigen Beschäftigten zu den Übergabebahnhöfen auf dem Territorium des anderen Abkommenspartners zu entsenden.

(2) Zur Gewährleistung eines reibungslosen Verkehrs können die Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner, sofern sie es für erforderlich halten, vereinbaren, daß auch Beschäftigte zu den anderen Grenzbahnhöfen an der gemeinsamen Staatsgrenze entsandt werden.

Artikel 5

(1) Die Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner und ihre Beschäftigten verwenden im gegenseitigen schriftlichen und mündlichen Verkehr ihre jeweilige Landessprache. In den Vereinbarungen zur Durchführung dieses Abkommens können Ausnahmen zu diesem Grundsatz festgelegt werden.

(2) Die Eisenbahnverwaltungen sorgen dafür, daß ihre Beschäftigten, die ihren Dienst auf dem Territorium des anderen Abkommenspartners ausüben, die Landessprache dieses Abkommenspartners wenigstens in dem Maße beherrschen, daß sie sich verständigen können.

Artikel 6

Die Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner gewähren sich gegenseitig die Benutzung von Räumen und Einrichtungen auf den Übergabebahnhöfen sowie die damit verbundenen Dienstleistungen.

Artikel 7

(1) Den Beschäftigten der Eisenbahnverwaltungen wird im Falle eines Unfalls oder einer plötzlichen Erkrankung in Ausübung ihres Dienstes auf dem Territorium des anderen Abkommenspartners durch diesen die notwendige ärztliche Hilfe unentgeltlich gewährt.

(2) Beim Ausfall eines Beschäftigten der Eisenbahnverwaltung eines Abkommenspartners durch Unfall, plötzliche Erkrankung oder aus anderen Gründen auf dem Territorium des anderen Abkommenspartners ist die Heimdienststelle dieses Beschäftigten unverzüglich zu benachrichtigen. Gleichzeitig sind alle Maßnahmen zur Wahrung der Interessen des Abkommenspartners, um dessen Beschäftigten es sich handelt, sowie eines reibungslosen grenzüberschreitenden Verkehrs zu treffen.

Artikel 8

Die zur Instandsetzung von Anlagen und Betriebsmitteln oder zur Beseitigung von Hindernissen im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr auf dem Territorium des anderen Abkommenspartners benötigten Fahrzeuge, Ausrüstungen, Werkzeuge, Materialien sowie Gegenstände zur Einrichtung der Diensträume werden ohne Ein- und Ausfuhrgenehmigungen und ohne Erhebung von Zollgebühren über die Staatsgrenze befördert. Diese Befreiungen gelten auch für die Rückbeförderung.

Abschnitt II

Spezielle Eisenbahnbestimmungen

Artikel 9

Die Betriebsführung auf dem Grenzstreckenabschnitt obliegt der Eisenbahnverwaltung des Abkommenspart-